



Schulordnung der Musikschule Südschwarzwald

Die Musikschule Südschwarzwald wird von einem Zweckverband getragen, zu dem sich der Landkreis und 20 Städte und Gemeinden zusammengeschlossen haben. Verantwortlich für den Unterrichtsbetrieb sind der jeweilige Zweckverbandsvorsitzende und die Schulleitung.

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM). Für den Unterricht gelten dessen Rahmenlehrpläne.

1. Grundfächer

Musik für Mutter und Kind

In die Kurse für Mutter (Vater) und Kind werden Kinder ab 18 Monate mit ihren Müttern (Vätern) aufgenommen. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis maximal 10 Kindern mit ihren Müttern (Vätern) einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

Musikalische Früherziehung (MFE)

In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 – 10 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

Musikalische Grundausbildung (MGA)

Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung sind für Kinder im Vorschuljahr bzw. in der ersten Schulklasse. Sie dauern ein Schuljahr. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 – 10 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

2. Hauptfächer

In den Gesangs- und Instrumentalunterricht aufgenommen werden Jugendliche und Erwachsene sowie Kinder, die die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung oder die Singklasse mindestens ein Jahr besucht haben.

Der Unterricht wird in Gruppen von 2-4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen werden möglichst nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt, dass die besonderen Vorteile des Gruppenunterrichts genutzt werden können.

3. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Alle Schülerinnen und Schüler können an einem Ensemble teilnehmen. Die Ensembles sind Bestandteil des Unterrichts und im Preis des Unterrichts inbegriffen. Die Einteilung in die Ensembles erfolgt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schüler durch die Lehrkräfte. Die Musikschule bietet zusätzlich bei ausreichender Nachfrage kostenpflichtige Ergänzungsfächer an wie z.B. Gehörbildung und Musiktheorie oder Stimmbildung.

4. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den in Waldshut-Tiengen geltenden Bestimmungen für die allgemein bildenden Schulen. Am letzten Schultag vor den Sommerferien endet der Unterricht der Musikschule um 11:30 Uhr.

5. Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen für das kommende Schuljahr sollen bis zum 31. Mai erfolgen. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Darüber hinaus sind Anmeldungen das ganze Jahr über möglich. Anmeldungen erfolgen über das Online-Portal auf der Homepage der Musikschule. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Anmeldung wird erst durch die Aufnahmebestätigung der Musikschule wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Für die Angebote der Musikschule gilt eine zweimonatige Probezeit. Davon ausgenommen sind befristete Schulk Kooperationen wie z.B. Bläserklassen.

6. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (31.08.), in Ausnahmefällen zum 28.02. eines Jahres möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle jeweils bis zum 31. Mai bzw. 15. Januar für den darauffolgenden Termin schriftlich vorliegen. Die Schulleitung kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

7. Unterrichtsentgelt

Unterrichtsentgelte sowie Rückerstattung von Unterrichtsentgelten richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung. Nichterscheinen zum Unterricht befreit nicht von der Zahlungspflicht. Im Einzelnen gelten die Regelungen der Entgeltordnung.

8. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt.

9. Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen, und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

10. Instrumente

Die Schule verfügt in begrenztem Umfang über Leihinstrumente in selten gewählten Fächern, die für 1 Jahr kostenfrei an Schüler verliehen werden können.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

12. Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

Waldshut, den 12.12.2023

gez. Martin Gruner
Verbandsvorsitzender